

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Büdelsdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 25. November 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 413), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 03. November 1994 (Bundesgesetzblatt I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (Bundesgesetzblatt I S. 2331), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545), berichtigt am 08. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

(1)

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwasseranlagen zur leitungsgebundenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung), zur Deckung der Kosten des Betriebs, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, die Abschreibungen aus Zuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Stadt unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1)

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser / Schmutzwasser.

(2)

Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück

- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie
- b) für Brauchwasserzwecke zur Einleitung in die (öffentliche) Abwasseranlage aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge ist durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen, die der bzw. die Gebührenpflichtige auf seine bzw. ihre Kosten einzubauen hat. Die Ablesung erfolgt durch die Stadt, sie kann auch durch Dritte erfolgen.
- c) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise fordern oder auf Antrag genehmigen, dass die der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Abwassermenge durch Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) ermittelt wird. Art und Größe der Messvorrichtungen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu beschaffen, einzubauen und laufend zu warten sind, bestimmt die Stadt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen. In diesem Fall gilt die tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge als Maßstab.

(3)

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen hat der bzw. die Gebührenpflichtige einen Wassermesser auf seine bzw. ihre Kosten einbauen zu lassen und laufend in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Diese Messvorrichtung wird durch die Stadt abgelesen, sie kann auch durch Dritte abgelesen werden. Lässt der bzw. die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge zu schätzen. Gleiches gilt für als Brauchwasser verwendetes, in die Abwasseranlage eingeleitetes Regenwasser.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt bzw. von Dritten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

Wird die eigene Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Betrieb genommen, so ist die jährliche Fördermenge aus der in den ersten vier Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren.

(4)

Von dem Abzug nach Abs. (3) sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke, z. B. für das Sprengen von Gartenflächen, für die Viehhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben pp., handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

§ 3

Nach § 9 werden folgende Paragraphen 9 a und 9 b neu eingefügt:

§ 9 a

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasserbeseitigung

(1)

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, Pflasterungen, Rasengittersteine) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt; die für die Bemessung maßgebliche Grundstücksfläche / angeschlossene Fläche wird gemäß Absatz 2 berechnet. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder andere Einrichtungen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit.

(2)

Die für die Bemessung maßgebliche Grundstücksfläche (Abs. (1)) wird ermittelt durch Vervielfältigung der angeschlossenen Fläche mit dem Abflussbeiwert / Anrechnungsfaktor:

0,90 bei geneigten Dächern

0,80 bei Flachdächern

0,20 bei begrünten Dächern, Reetdächern

0,70 bei Asphalt, Beton etc.

0,60 bei Betonverbundsteinen, Pflaster etc.

0,20 bei Rasengittersteinen, Grand etc.

0,20 bei unbefestigten drainierten Flächen

0,10 bei Zuführen zur Sammlung in Niederschlagswassernutzungsanlagen

0,0 bei Einleiten in Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, wobei die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen muss, wobei den entsprechenden Nachweis der bzw. die Gebührenpflichtige zu führen hat.

(3)

Der bzw. die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung mittels Erhebungsbogen binnen drei Monaten die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen.

(4)

Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der bzw. die Gebührenpflichtige der Stadt, auch ohne Anforderung, binnen eines Monats nach Fertigstellung der Flächen schriftlich mitzuteilen.

(5)

Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(6)

Kommt der bzw. die Gebührenpflichtige seiner bzw. ihrer Mitteilungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Grundstücksflächen (Abs. (1)) auf andere Weise ermitteln, z. B. durch Schätzung oder Luftbildaufnahmen.

§ 9 b Gebührensatz

a) Schmutzwasser

(1)

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz) beträgt je m³: 1,80 Euro.

(2)

- a) Wird Niederschlagswasser aufgefangen, zu Brauchzwecken verwendet und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, so wird für die gemessene Jahresmenge eine Gebühr in Höhe von 1,80 Euro je m³ erhoben.
- b) Muss Niederschlagswasser von befestigten Flächen wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden, so wird, wenn eine induktive Durchflussmessung nicht erfolgt, die Abwassermenge wie folgt ermittelt:

befestigte Fläche x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge x Abflussbeiwert.

Die Gebühr wird entsprechend des Absatzes 2 a erhoben.

(3)

Wird in das Kanalnetz stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 Zuschläge erhoben, und zwar

bei einer Verschmutzung des Abwassers im nicht abgesetzten Zustand, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅, nicht sedimentiert) von 550 mg/l an aufwärts je angefangene 55 mg/l 0,07 Euro je m³.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt festgesetzt. Sie hat jederzeit das Recht, den Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers zu überprüfen.

Zu diesem Zweck kann sie sich eines amtlichen Gutachters bedienen. Die Kosten des Gutachtens trägt der bzw. die Gebührenpflichtige. Zweifelt der bzw. die Gebührenpflichtige die Festsetzung des Verschmutzungsgrades an, kann er bzw. sie einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Sofern dieses Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten hierfür.

Die Stadt behält sich vor, zukünftig weitere Parameter für die Erhebung von Starkverschmutzungszuschlägen festzulegen. Diese werden sich neben dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB₅-Wert) auf die für die Bemessung der Abwasseranlage und Behandlungsanlagen maßgebenden Inhaltsstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) und den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) beziehen.

b) Niederschlagswasser und ähnliches Abwasser

(4)

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Ableitung des Niederschlagswassers über das Kanalnetz) beträgt
je m² gemäß § 9 a (2) zu berücksichtigender, überbauter oder befestigter angeschlossener Fläche: 0,20 Euro/Jahr.

(5)

Wird unverschmutztes Kühlwasser in die Abwasseranlage eingeleitet, so beträgt die Gebühr bei Einleitung in den Regenwasserkanal bzw. in den offenen Vorfluter je m³ des gemessenen Kühlwassers: 0,10 Euro.

(6)

Für die Einleitung von Drainagewasser in die Regenwasserkanalisation wird eine Gebühr gemäß Absatz 5 erhoben. Die Bemessung erfolgt gemäß Absatz 2 b.

§ 4

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Büdelndorf, den 03. Dezember 2004

(H e i n)
Bürgermeister